GEMEINDE SEERSHAUSEN
LANDKREIS GIFHORN
BEBAUUNGSPLAN „AM BAHNHOF" NR. 5
M. 1:1000

VERVIELFÄLTIGT MIT GENEHMIGUNG DER VERMESSUNGSING. MÜLLER/GADE WOLFSBURG
„VERVIELFÄLTIGUNGEN JEDER ART SIND NICHT GESTATTET"

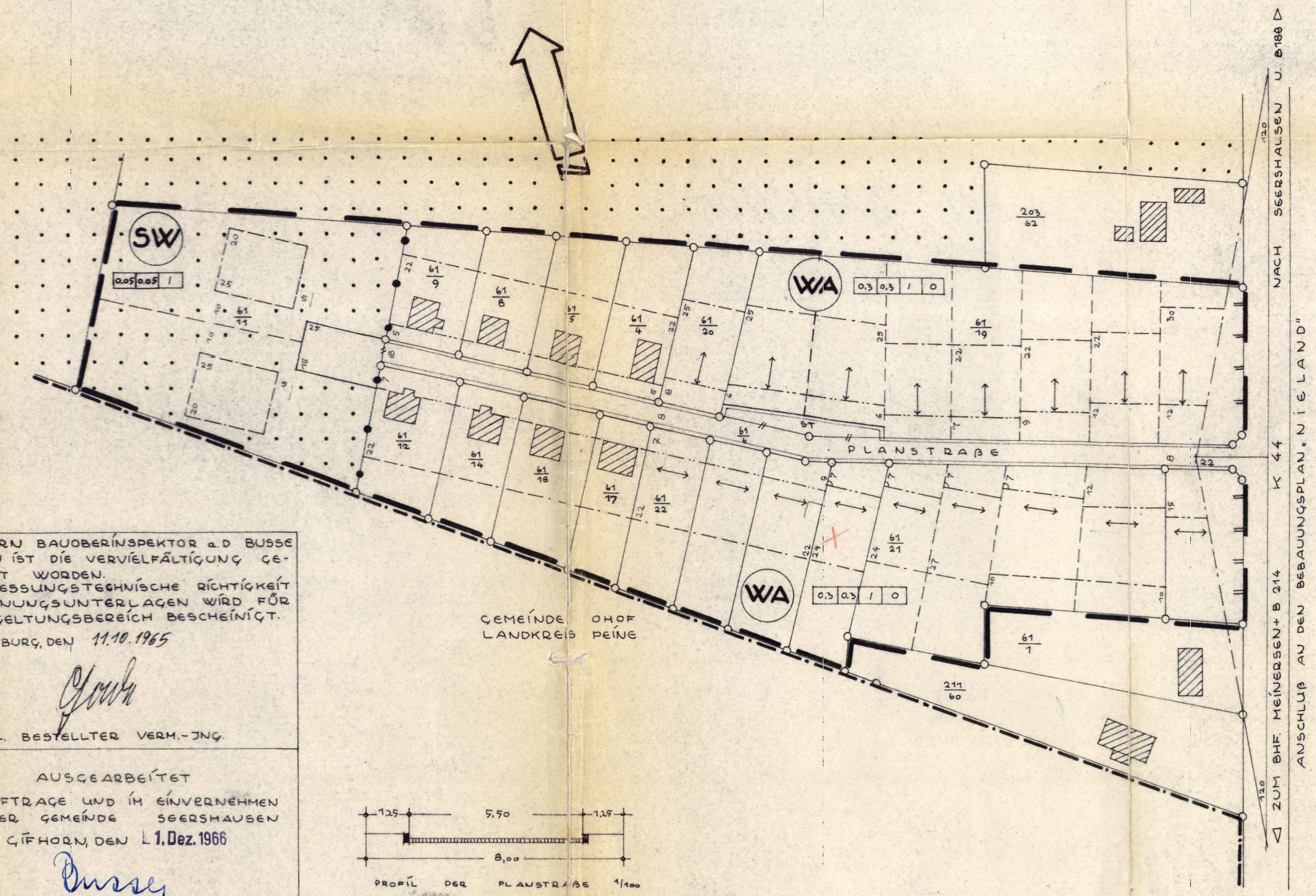

PROFIL DER PLANSTRAßE 1/100

FESTSETZUNGEN:

- GRENZE DES PLANGEBIETES
- POLITISCHE GRENZE DES KREISES
- VORHANDENE BEBAUUNG -eingeschossig-
- VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
- VORGESCHLAGENE NICHT BINDENDE FLURSTÜCKSGRENZEN
- VORHANDENE ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
- GEPLANTE ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
- STRAßENBEGRENZUNGSLINIEN MIT ZUFAHRTSVERBOT
- ABC — BEZEICHNUNG DER STRAßE
- ST — STELLPLÄTZE
- BAULINIEN
- BAUGRENZE
- GEPLANTE BEBAUUNG BINDENDE FIRSTRICHTUNG
- PRIVATE NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- AUFZUHEBENE FLURSTÜCKSGRENZEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG:

WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET §4 BauNVO

0,3 0,3 I O
- 0,3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
- 0,3 = GESCHOßFLÄCHENZAHL (GFZ)
- I = ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (Z)
- O = OFFENE BAUWEISE

IM PLANGEBIET SIND GEMÄß §4 BauNVO VOM 26.6.1962 ABS. 3.6 STÄLLE FÜR KLEINTIERHALTUNGEN UND GEMÄß ABS.4 NUR WOHNGEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN ZULÄSSIG.

DER AUSBAU DES DACHGESCHOSSES IST ALS AUSNAHME GEMÄß §31 ABS.1 BBauG MÖGLICH, WENN FÜR ALLE WOHNUNGEN ABSTELL- UND TROCKENRÄUME VORHANDEN SIND.

SW — WOCHENENDHAUSGEBIET §10 BauNVO

0,05 0,05 I
- 0,05 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
- 0,05 = GESCHOßFLÄCHENZAHL (GFZ) $_{60}$ MAX. GRÖßE DER WOCHENENDHÄUSER ~~105 qm~~ GRUNDFLÄCHE
- I = ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (Z)

~~GEMÄß §10 BauNVO VOM 26.6.1962 SIND NUR WOHNGEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS EINER WOHNUNG ZULÄSSIG.~~

DIE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN IM GELTUNGSBEREICH DIESES BEBAUUNGSPLANES, WIRD DURCH DIE BAUGESTALTUNGSSATZUNG VOM 24. Feb. 1967 GEREGELT.

DEM HERRN BAUOBERINSPEKTOR a.D BUSSE IN GIFHORN IST DIE VERVIELFÄLTIGUNG GESTATTET WORDEN.
DIE VERMESSUNGSTECHNISCHE RICHTIGKEIT DER PLANUNGSUNTERLAGEN WIRD FÜR DEREN GELTUNGSBEREICH BESCHEINIGT.

WOLFSBURG, DEN 11.10.1965

Gade

ÖFFENTL. BESTELLTER VERM.-ING.

AUSGEARBEITET
IM AUFTRAGE UND IM EINVERNEHMEN MIT DER GEMEINDE SEERSHAUSEN
GIFHORN, DEN 1. Dez. 1966

Busse

ORTSPLANER

ÖFFENTLICH AUSGELEGT GEMÄß §2(6) DES BBauG IN DER ZEIT VOM 16.12.66 BIS ZUM 3.2.67 AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 8.-16.12.66

Hoop

GEMEINDEDIREKTOR

AUFGESTELLT GEMÄß §2(1) D. BBauG UND ALS SATZUNG GEM. §10 D. BBauG U. §6 NGO VOM RAT DER GEMEINDE BESCHLOSSEN AM 24.2.67
SEERSHAUSEN, DEN 24.2.67

Hoop

BÜRGERMEISTER

DER LANDKREIS GIFHORN HAT KEINE BEDENKEN
GIFHORN, DEN 30. Sept. 1968
DER OBERKREISDIREKTOR
IM AUFTRAGE:

Pyrum

Kreisoberbaurat

ÖFFENTLICH AUSGELEGT GEM §12 DES BBauG AUF GRUND D. BEKANNTMACHUNG VOM MIT AUSHANG VOM 2.12.68 BIS 10.12.68

Hoop

GEMEINDEDIREKTOR

Genehmigt
gem. § 11 d. Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 60
Lüneburg, den 14. Nov. 1968
Der Regierungspräsident
Dezernat für Städtebau und Ortsplanung
Az.: 214 - Gi 108/1
Im Auftrage:

Ravendamm

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT 12 LÜNEBURG